



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ausschreibung Förderlinie Soziale Arbeit – nichtstaatliche Hochschulen

1. Ziel

Der Fachkräftemangel im sozialen Bereich ist ein drängendes Problem, dem sich Arbeitgeber und Land gemeinsam stellen. Um mehr gut qualifizierte Arbeitskräfte mit dem Berufsabschluss Sozialarbeiter/in zur Verfügung zu stellen, sollen befristet drei Kohorten mit jeweils 120 zusätzlichen Studienanfängerplätzen im Jahr an den nichtstaatlichen Hochschulen finanziert werden.

Die befristete Bereitstellung der Studienanfängerplätze soll aufgrund des hohen Bedarfs zügig und qualitativ hochwertig erfolgen. Daher konzentriert sich das Förderprogramm auf nichtstaatliche Hochschulen, die einschlägige, bereits erfolgreich akkreditierte Studiengänge vorweisen können, und ermöglicht diesen, ihr Angebot temporär und kurzfristig zu erweitern. Die Studienanfängerplätze sollen bereits zum Wintersemester 2025/2026 zur Verfügung stehen.

2. Gegenstand der Förderung

Das Programm fördert die Schaffung von zusätzlichen, temporär angebotenen Studienanfängerplätzen in der Sozialen Arbeit an nichtstaatlichen Hochschulen. Die Förderung umfasst bis zu drei Kohorten à insgesamt 120 Studienanfängerplätzen. Pro Studienanfänger steht eine Förderung von 9.406 € zur Verfügung. Die Höhe der Förderung orientiert sich an der Förderung des Ausbaus an den staatlichen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg. Ein Anspruch auf die volle Fördersumme entsteht nur, wenn die geförderten Studienanfängerplätze mit folgenden Nachweisen als ausgelastet gelten: 1) Zusätzliche Immatrikulationen, 2-4) Nachweis über das Erreichen des dritten, fünften und siebten Semesters der jeweiligen Studierenden.

Als zusätzliche Immatrikulationen gelten solche, die

- a) die Zahl der Immatrikulationen des Wintersemesters 2023/2024 übersteigen und
- b) über dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre liegen.

Hier wird der jeweils höhere Wert zugrunde gelegt. Die zusätzlichen Studienplätze werden kohortenweise gefördert: Antragsberechtigte Hochschulen können zusätzliche Studienanfängerplätze beantragen. Eine Förderung von Studienanfängerplätzen über die beantragte Kohortenzahl hinaus ist nicht möglich. Die Fördersummen werden in drei Raten jährlich ausgezahlt.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind ausschließlich vom Land Baden-Württemberg staatlich anerkannte Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, deren Anerkennung bereits Studiengänge der Sozialen Arbeit im Wintersemester 2024/2025 umfasst.

4. Auswahlkriterien

4.1 Formale Auswahlkriterien

Zur Auswahl werden nur Anträge zugelassen, die folgende formale Kriterien erfüllen:

- Vollständigkeit der Antragsunterlagen
- Versicherung, dass keine Doppelfinanzierung vorliegt (d. h. die Förderung desselben oder im Wesentlichen gleichen Projekts wurde nicht an anderer Stelle beantragt, und das Projekt wird nicht bereits aus anderen Mitteln gefördert); Schnittstellen zu bestehenden Strukturen und Projekten müssen transparent dargestellt werden.
- Verpflichtung zur Bereitstellung von Stipendien für die geförderten Studienplätze, sofern Studienentgelte von mehr als 650 € pro Semester erhoben werden. Die Höhe der Stipendien muss sicherstellen, dass die Studierenden maximal 650 € pro Semester exkl. Verwaltungsentgelte zahlen müssen.
- Statistische Angaben über Bewerbungen, Zulassungen, Immatrikulationen und Anzahl der Studienanfänger- und Studierendenzahlen im dritten Fachsemester für die letzten fünf Jahre.
- Förderfähig sind nur Studiengänge, deren Programmakkreditierung bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Berufsankennung als Sozialarbeiter/in vermittelt werden.

4.2 Inhaltliche Auswahlkriterien

- Darstellung der Expertise und Qualität der bereits bestehenden Studiengänge im Bereich Soziale Arbeit.
- Auflistung der Publikationen und Drittmittelprojekte der an den Studiengängen beteiligten Professorinnen und Professoren.
- Falls vorhanden die Auswertungen der Studierendenbefragungen der letzten drei Jahre.
- Bei Beantragung eines neuen Studiengangs sind ein aussagekräftiges Konzept sowie Nachweise über die Qualität der bereits bestehenden Studiengänge im Bereich der Sozialen Arbeit vorzulegen.
- Anzahl der beantragten Studienplätze pro Kohorte; maximal können drei Kohorten gefördert werden.
- Darstellung der Fähigkeit der Hochschule, die angestrebten Einschreibungen zu realisieren.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

4.3 Nicht förderungsfähige Vorhaben

Folgende Anträge von zu fördernden Studienanfängerplätzen sind nicht förderungsfähig:

- Anträge von staatlichen Hochschulen.
- Studienanfängerplätze in Studiengängen von nichtstaatlichen Hochschulen, die im Wintersemester 2024/2025 noch keine Soziale Arbeit angeboten haben.
- Anträge von nichtstaatlichen Hochschulen, die nach § 72 a LHG Niederlassungen in Baden-Württemberg betreiben und durch ein anderes Land staatlich anerkannt sind.

5. Umfang der Förderung

Es werden befristet auf drei Jahre bis zu 120 zusätzliche Studienanfängerplätze p.a. gefördert. Die Fördersumme ergibt sich aus Förderungen für jede zusätzliche Immatrikulation in Höhe von 2.680 €, das Erreichen des dritten und fünften Fachsemesters jeweils mit nochmals 2.680 € und für das siebte Semester in Höhe von 1.366 € (insgesamt 9.406 €). Die Studienplätze müssen ab dem Wintersemester 2025/2026 zur Verfügung stehen.

Das Gesamtfördervolumen beträgt bis zu **3.386.160 €**.

Die Förderung endet mit dem letzten finanzierten Semester in der Regelstudienzeit von i.d.R. sieben Semestern der dritten Kohorte. Es handelt sich um eine zeitlich befristete Förderung.

6. Verfahren

6.1 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Der Antrag ist von der Hochschulleitung zu stellen. Die oder der innerhalb der Hochschule für den Antrag und seine Umsetzung Verantwortliche muss angegeben werden.

Die zulässig eingereichten Anträge bewertet eine vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst eingesetzte Expertenkommission. Die abschließende Förderentscheidung trifft das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

6.2 Antragsunterlagen

Die folgenden Antragsunterlagen sind per Mail an Foerderlinie-SozialeArbeit@mwk.bwl.de zu senden:

- Ein inhaltlicher Förderantrag, Länge: max. 3 Seiten für eine Erhöhung der Studienanfängerplätze in einem bestehenden Studiengang, bei einem neuen Studiengang, max. 10 Seiten, Schriftgröße 11pt, 1,15 Zeilenabstand.
- Ergebnisse aus Studierendenevaluationen und Absolvent/innen-Befragungen.
- Darstellung der Hochschule über Erfolge bei der Versorgung des regionalen Arbeitsmarktes in Baden-Württemberg mit Fachkräften aus dem Kreis der Absolvent/innen sowie ein Konzept, wie eine Bindung der Absolvent/innen an den baden-württembergischen Arbeitsmarkt realisiert werden soll.
- Statistische Angaben zum Studienangebot in der Sozialen Arbeit der letzten fünf Jahre: Anzahl der Bewerbungen, Zulassungen, Immatrikulationen und Studierenden im 3. Fachsemester.
- Publikationsliste und Überblick über Drittmittelprojekte.
- Ausdrückliche Erklärung der Hochschulleitung, dass zur Kenntnis genommen wurde, dass es sich um eine temporäre Förderung handelt; es besteht kein Rechtsanspruch auf eine dauerhafte Förderung des Ausbaus.
- Vollständig ausgefülltes Deckblatt (Angehängt an diese Ausschreibung).

7. Rechtliches sowie sonstige Förderbedingungen

Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Einrichtung auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Das Ministerium entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel.

Die Vorschriften der Anlage 2 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-P) sind zu beachten.

8. Zuweisung

Die bewilligten Mittel werden jährlich zugewiesen und quartalsweise ausbezahlt. Die Höhe der jährlichen Zuweisung ergibt sich nach den unter Ziffer 5 beschriebenen Kriterien.

Eine Übertragung nicht verausgabter Mittel ins Folgejahr ist ausgeschlossen.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

9. Zeitplan und Fristen

Die Antragsunterlagen sind vollständig im pdf-Format bis zum

13. Oktober 2024

per Mail an Foerderlinie-SozialeArbeit@mwk.bwl.de zu senden.

Eine Auswahlentscheidung wird im Herbst 2024 angestrebt. Die Hochschulen werden per Bescheid über die Entscheidung informiert.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Anlage

Deckblatt zum Antrag im Rahmen der Förderung

„Förderprogramm Soziale Arbeit an nichtstaatlichen Hochschulen“

I. Fördergegenstand

Zusätzliche Studienanfängerplätze in der Sozialen Arbeit im Umfang von

- Studienanfängerplätzen im WS 2025/2026
- Studienanfängerplätzen im WS 2026/2027
- Studienanfängerplätzen im WS 2027/2028

II. Name des Studiengangs

III. Antragstellende Hochschule(n)

*Bitte hier die Namen aller am beantragten Fördergegenstand beteiligten Hochschulen inkl. Adresse und Ansprechpartner für das Vorhaben nennen. Die **federführende** Hochschule des Studiengangs bitte kennzeichnen.*

IV. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Bitte nicht mehr als eine Seite.

V. Durchführungszeitraum

VI. Gesamtfördervolumen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

VII. Berechnung der förderfähigen Studienplätze

- a) Anzahl der Immatrikulationen in der Soziale Arbeit im WS 2023/2024:
- b) Anzahl der Immatrikulationen in den letzten 5 Jahren:
 - WS 2023/2024:
 - WS 2022/2023:
 - WS 2021/2022:
 - WS 2020/2021:
 - WS 2019/2020:

Durchschnitt der letzten 5 Jahre:

Für die Berechnung der förderfähigen Immatrikulationen ist a) oder b) relevant.
Es zählt der Wert, der größer ist.

Als Anlagen sind beizufügen:

- Ein inhaltlicher Förderantrag, Länge: max. 3 Seiten für eine Erhöhung der Studienplätze in einem bestehenden Studiengang, bei einem neuen Studiengang, max. 10 Seiten, Schriftgröße 11pt, 1,15 Zeilenabstand.
- Ergebnisse aus Studierendenevaluationen und Absolvent/innen-Befragungen.
- Darstellung der Hochschule über bisherige Erfolge bei der Versorgung des regionalen Arbeitsmarktes in Baden-Württemberg mit Fachkräften aus dem Kreis der Absolvent/innen sowie ein Konzept, wie eine Bindung der Absolvent/innen an den baden-württembergischen Arbeitsmarkt hergestellt werden kann.
- Statistische Angaben zum Studienangebot in der Sozialen Arbeit der letzten fünf Jahre: Anzahl der Bewerbungen, Zulassungen, Immatrikulationen und Studierende im 3. Fachsemester.
- Erklärung der Hochschulleitung, dass die zusätzlichen Studienanfängerplätze temporär eingerichtet werden und kein Rechtsanspruch auf eine dauerhafte Förderung erhoben wird.